

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-30 be-kr

Datum
20.05.2016

Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder in einer Tageseinrichtung bzw. einer Tagespflegestelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der als **Anlage 1** beigefügten Rundverfügung vom 12.05.2016 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Landesverwaltungsamt seine Rundverfügung vom 29.09.2015 zum Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestelle (**Anlage 2**) in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration konkretisiert.

Ausländische Kinder können demnach eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII). In der Regel liegt ein rechtmäßiger Aufenthalt für Asylsuchende und Flüchtlingskinder vor, wenn eine Aufenthaltsgestattung (Asylgesetz) oder eine Duldung (Aufenthaltsgesetz) vorliegt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Becker

Anlagen